

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0877a49-24a6-3de7-b12f-1bf341a2a5d2>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 46 AtG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 2c Absatz 4](#) oder [§ 9i Satz 2](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- 1a. Kernmaterialien befördert, ohne die nach [§ 4b Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen zu haben,
2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Abs. 5 Satz 1](#) erforderliche Genehmigung errichtet,
- 2a. entgegen [§ 7 Abs. 1a Satz 4](#) ein Messgerät verwendet,
- 2b. entgegen [§ 7 Abs. 1a Satz 5](#) ein Messgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aufstellt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anschließt, nicht oder nicht richtig handhabt oder nicht oder nicht richtig wartet,
- 2c. entgegen [§ 7 Abs. 1a Satz 7](#) den Zustand des Messgerätes oder die erzeugte Elektrizitätsmenge nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht oder nicht rechtzeitig testieren lässt,
- 2d. entgegen [§ 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ein Ergebnis oder ein Testat nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 2e. entgegen [§ 7 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. einer Festsetzung nach [§ 13 Abs. 1](#), einer vollziehbaren Auflage nach [§ 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 19 Abs. 3](#) zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach [§ 11 Abs. 1](#), [§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a](#), [9 bis 11 oder 12](#) oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach [§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13](#) ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,

soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. entgegen [§ 4 Abs. 5 Satz 1](#) den Genehmigungsbescheid oder entgegen [§ 4 Abs. 5 Satz 2](#) die dort bezeichnete Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen [§ 4 Abs. 5 Satz 3](#) den Bescheid oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorzeigt,
6. entgegen [§ 19 Absatz 2 Satz 1](#) das Betreten der dort beschriebenen Orte nicht duldet oder dort beschriebene Prüfungen nicht duldet oder entgegen [§ 19 Absatz 2 Satz 2](#) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen [§ 19 Absatz 2 Satz 3](#) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen Anlagen nicht zugänglich macht oder Prüfungen nicht gestattet oder die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder Angaben nicht macht und Unterlagen nicht vorlegt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist

1. das Bundesausfuhramt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach [§ 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6](#) bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt,
2. das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a bis 2e.